

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 57.23 VOM 8. AUGUST 2023

ORDNUNG

**ZUR ANERKENNUNG DES STATUS NACHWUCHSGRUPPENLEITER*IN
AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

VOM 8. AUGUST 2023

Ordnung zur Anerkennung des Status Nachwuchsgruppenleiter*in an der Universität Paderborn

vom 8. August 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b),, hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Präambel:.....	3
§ 2 Merkmale Nachwuchsgruppenleitung und Voraussetzungen.....	3
§ 3 Möglichkeiten des Erwerbs des Status Nachwuchsgruppenleiter*in	4
§ 4 Verfahrensschritte und Grundsätzliche Modalitäten.....	4
§ 5 Gruppenspezifische Modalitäten	6
§ 6 Antragsverfahren und Verlängerung	7
§ 7 Vorzeitige Aberkennung des Status.....	8
§ 8 Schlussbestimmungen, Übergangsregelung.....	8

§ 1 Präambel:

Mit dem Karriereweg Nachwuchsgruppenleitung ermöglicht die Universität Paderborn forschungsstarken Nachwuchswissenschaftler*innen eine frühe Selbstständigkeit im Rahmen der eigenständigen Leitung einer Arbeitsgruppe. Eine Nachwuchsgruppenleitung eröffnet für Postdocs eine besondere, attraktive Entwicklungsperspektive, welche gezielt auf die Lebenszeitprofessur vorbereitet und diese Qualifikation nach außen hin sichtbar macht.

Der Status Nachwuchsgruppenleiter*in wird an der Universität Paderborn nach einem universitätseinheitlichen, satzungsmäßig geregelten Prozess vergeben. Ziel ist die Sicherstellung einer qualitätsgesicherten Position der Nachwuchsgruppenleiter*innen. Der Begriff Nachwuchsgruppenleiter*in darf an der Universität Paderborn nur nach Anerkennung des formalen Status nach vorliegender Ordnung geführt werden.

Mit dem Status Nachwuchsgruppenleiter*in adressiert die Universität Paderborn wissenschaftliche Mitarbeitende nach der Promotion in einer frühen Postdoc-Phase, welche sich durch herausragende wissenschaftliche Leistungen auszeichnen.

Nachwuchsgruppenleitungen nehmen eine wichtige Rolle im Forschungsprofil der Universität Paderborn ein: Sie stellen eine temporäre Ergänzung bzw. Ausweitung existierender Forschungsschwerpunkte dar und ermöglichen die Erschließung neuer Forschungsfelder. Mit einer Nachwuchsgruppenleitung können exzellente Postdocs an die Universität Paderborn geholt bzw. an der Universität Paderborn gehalten werden. Damit etabliert die Universität Paderborn ein Instrument der Nachwuchsförderung und positioniert sich als attraktive Forschungsumgebung für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

§ 2 Merkmale Nachwuchsgruppenleitung und Voraussetzungen

Der Status Nachwuchsgruppenleiter*in kann an Personen verliehen werden, die folgende Merkmale bzw. Voraussetzungen erfüllen:

Persönliche Voraussetzungen für die Anerkennung als Nachwuchsgruppenleiter*in auf Seiten des*der Kandidat*in sind:

1. Abschluss der Promotion i. d. R. vor maximal fünf Jahren
2. Besondere wissenschaftliche Leistungen nach der Promotion sowie nachweisbare Erfahrungen in der Lehre.

Darüber hinaus muss die Position des*der Kandidat*in folgende Kriterien erfüllen:

3. Der*die Kandidat*in leitet eine wissenschaftlich und finanziell unabhängige Arbeitsgruppe; ihr* ihm sind selbstständige Aufgaben in Forschung und Lehre durch den Fakultätsrat übertragen.
4. Die Arbeitsgruppe muss mindestens eine*n weitere*n wissenschaftliche*n Mitarbeiter*in (mindestens Master-/Diplomabschluss) haben.

5. Dem*Der Kandidat*in obliegt die Personal- und Budgetverantwortung innerhalb der Arbeitsgruppe und er*sie verfügt über eine angemessene finanzielle Ausstattung, die ihm*ihr sowie der Arbeitsgruppe eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten ermöglicht. Zudem besteht Zugang zu nötiger Infrastruktur.
6. Dem*Der Kandidat*in wird das Promotionsrecht für die Dauer der Nachwuchsgruppenleitung durch die jeweilige Fakultät verliehen.
7. Der*die Kandidat*in ist direkt dem*der Dekan*in der jeweiligen Fakultät zugeordnet.
8. Der*die tarifbeschäftigte*r Kandidat*in ist mindestens nach Entgeltgruppe 14 TV-L eingruppiert. Eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe 15 ist nur in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich. Die Besoldungsgruppe bei wissenschaftlichen Beamt*innen ist abhängig vom jeweiligen Statusamt.

§ 3 Möglichkeiten des Erwerbs des Status Nachwuchsgruppenleiter*in

Es bestehen folgende Möglichkeiten zum Erwerb des Status Nachwuchsgruppenleiter*in:

- Gruppe A: Anerkennung des Status bei externen Nachwuchsgruppenprogrammen: Wissenschaftlichen Mitarbeitenden, die eine externe Nachwuchsgruppe in einem qualitätsgesicherten, wettbewerblichen Verfahren eingeworben haben, wird der Status an der Universität Paderborn verliehen.
- Gruppe B: Vergabe des Status im Rahmen eines qualitätsgesicherten, wettbewerblichen Verfahrens an der Universität Paderborn. Dabei bestehen zwei Optionen:
- Option 1) Vergabe des Status nach Besetzung einer öffentlich ausgeschriebenen Stelle als Nachwuchsgruppenleiter*in entsprechend der Anforderungen nach §2
- oder
- Option 2) Vergabe des Status nach Antrag auf Anerkennung als Nachwuchsgruppenleiter*in bei Erfüllung der Kriterien nach §2.

§ 4 Verfahrensschritte und Grundsätzliche Modalitäten

(1) Allgemeine Verfahrensschritte:

- Anträge auf Anerkennung des Status Nachwuchsgruppenleiter*in werden von der Fakultät, in welcher der*die Kandidat*in beschäftigt ist oder sein wird, beim Präsidium gestellt (Antragsverfahren siehe § 6).
- Als operatives Gremium ist das Tenure-Board (siehe Tenure-Track-Ordnung §5) vom Präsidium mit dem Verfahren und der Qualitätssicherung des Status beauftragt. Beim Präsidium eingegangene Anträge der Gruppe A werden vom Tenure-Board zur Kenntnis genommen. Bei Anträgen der Gruppe B prüft das Tenure-Board, ob die Voraussetzungen zur

Anerkennung des Status als Nachwuchsgruppenleiter*in und die Verfahrensregelungen erfüllt sind. Bei positiver Bewertung empfiehlt es dem Präsidium die Anerkennung des Status. Das Präsidium entscheidet abschließend. Bei Ablehnung durch das Präsidium erfolgt eine entsprechende begründete Rückmeldung an die Fakultät.

- Der Status wird durch das Präsidium verliehen.
 - Jede*r Nachwuchsgruppenleiter*in erhält ein entsprechendes Zertifikat des Präsidiums.
- (2) Bei interdisziplinären Nachwuchsgruppen besteht die Möglichkeit, Anträge auf Verleihung des Status von mehreren Fakultäten/Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen gemeinsam zu stellen. Im Antrag ist festzulegen, welcher Fakultät der*die Nachwuchsgruppenleiter*in und die entsprechenden Mitarbeitenden zugeordnet werden, welche Fakultät im Rahmen des Antrags- und Evaluationsprozesses tätig wird und an welcher Fakultät das Promotionsrecht besteht.
- (3) Die Verleihung des Status erfolgt für einen befristeten Zeitraum. Die Gesamtlaufzeit der Nachwuchsgruppenleitung beläuft sich unter Berücksichtigung der arbeits- und beamtenrechtlichen Regelungen zur Laufzeit des Arbeits- und Beamtenverhältnisses i.d.R. auf 5 Jahre. Näheres regeln § 5 und § 6.
- (4) Grundsätzlich ist eine Zwischenevaluation vorgesehen. Zwischenevaluationen dienen dazu, die bisherige wissenschaftliche Entwicklung der Kandidat*innen kritisch zu reflektieren und konstruktive Impulse für die weitere wissenschaftliche Karriere zu generieren.

Gruppe A: Bei Gruppe A wird diese i.d.R. durch die*den externe*n Fördergeber*in koordiniert und es gelten die Regelungen der*des Fördergeber*in. Anforderungen externer Förderinstitutionen (Berichtspflichten und ggf. Evaluationen) bleiben uneingeschränkt bestehen. Qualitätsgesicherte Evaluationen durch die externe Förderinstitution werden anerkannt. Sollte von der Förderinstitution keine Zwischenevaluation vorgesehen sein, wird wie bei Gruppe B verfahren.

Gruppe B: Bei Gruppe B ist eine interne Zwischenevaluation vorgesehen. Die Zwischenevaluation beginnt zwei Jahre nach der Verleihung des Status als Nachwuchsgruppenleiter*in. Die Rahmenbedingungen der Zwischenevaluation müssen der*dem Kandidat*in bei Stellenantritt mitgeteilt werden. Teil der Zwischenevaluation ist ein Selbstbericht, ein externes Gutachten sowie eine Stellungnahme der Fakultät. Die Stellungnahme der Fakultät soll maximal zwei Seiten lang sein und Bezug nehmen auf die Leistungen des*der Kandidat*in in Forschung, Lehre, Selbstverwaltung und ggfs. Drittmittelwerbung. Die Ergebnisse der Evaluation werden dem Tenure-Board zur Verfügung gestellt, welches eine Empfehlung an das Präsidium abgibt. Das Präsidium entscheidet über die Verlängerung des Status Nachwuchsgruppenleiter*in.

- (5) Es wird empfohlen, dem*der Nachwuchsgruppenleiter*in ein*e Mentor*in an die Seite zu stellen. Die Auswahl erfolgt in Absprache mit dem*der Dekan*in. Der*die Mentor*in soll dem*der Kandidat*in kritisches kollegiales Feedback geben, als Ansprechpartner*in und zur Beratung zur Verfügung stehen. Der*die Mentor*in ist nicht an der Zwischenevaluation zu beteiligen.
- (6) Der Status endet zum Ablauf des Verleihungszeitraums, bei negativer Zwischenevaluation, bei vorzeitiger Berufung oder mit Ausscheiden aus der Universität Paderborn. Nach Beendigung der Nachwuchsgruppenleitung ist die jeweilige Fakultät dafür verantwortlich, für einen geordneten Abschluss von laufenden Promotionen der Nachwuchsgruppe zu sorgen. Bei unbefristet tätigen Mitarbeitenden treffen die*der Antragsteller*in Regelungen zur Beendigung der übertragenen Befugnisse an die*den Nachwuchsgruppenleiter*in.

§ 5 Gruppenspezifische Modalitäten

- (1) **Gruppe A: Anerkennung des Status bei externen Nachwuchsgruppenprogrammen:**
- a) Inhaber*innen der folgenden Förderinstrumente erhalten die Anerkennung als Nachwuchsgruppenleiter*in nach Vergabe durch das Präsidium an der Universität Paderborn:
- Emmy Noether-Nachwuchsgruppe der DFG
 - BMBF-Nachwuchsgruppe
 - Sofja Kovalevskaja-Preis
 - ERC Starting Grant (sofern der*die Leiter*in keine W2/W3-Professur innehat und mindestens ein*e weitere*r wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in beschäftigt wird)
- Bei Inhaber*innen sonstiger externer Nachwuchsgruppen prüft das Tenure-Board, ob bei Vorliegen vergleichbarer Voraussetzungen bei der Einwerbung wie bei Gruppe A verfahren werden kann. Andernfalls wird verfahren wie bei Gruppe B.
- b) Die Anerkennung des Status erfolgt auf Antrag – unter Berücksichtigung der zulässigen Laufzeit des aktuellen Beschäftigungs- bzw. Beamtenverhältnisses – für die Dauer der externen Nachwuchsgruppe; Verlängerungsmöglichkeiten bestimmt die*der Fördergeber*in. Das Tenure-Board wird vor Anerkennung des Status in Kenntnis gesetzt.
- (2) Gruppe B: Vergabe des Status im Rahmen eines qualitätsgesicherten, wettbewerblichen Verfahrens an der Universität Paderborn

a) Option 1 – Öffentliche Stellenausschreibung

Die Fakultäten können eine Position als Nachwuchsgruppenleiter*in öffentlich ausschreiben. Die Stelle muss die Kriterien Nr. 3 bis 8 nach § 2 erfüllen. Für die Ausschreibung ist die entsprechende Vorlage des Personaldezernats zu nutzen. Teil des Bewerbungsverfahrens muss ein externes Gutachten eines*r auswärtigen unabhängigen Professor*in zur Beurteilung der Leistungen

des*der Kandidat*in in Forschung und Lehre sein. Bei der Auswahl eines*r Bewerber*in sind die Kriterien Nr. 1 und 2 nach § 2 zu beachten. Die Erstvertragslaufzeit soll unter Berücksichtigung der zulässigen Laufzeit des aktuellen Beschäftigungs- und Beamtenverhältnisses mindestens drei Jahre betragen, mit Option der Verlängerung um weitere zwei Jahre. Das Tenure-Board prüft vor der Stellenbesetzung formal die Erfüllung der hochschulweiten Standards nach §2. Dies ist auch im Umlaufverfahren möglich.

b) Option 2 – Antrag auf Anerkennung als Nachwuchsgruppenleiter*in für interne wissenschaftliche Mitarbeiter*innen

Fakultäten können für bereits an der Universität tätige wissenschaftliche Mitarbeitende die Verleihung des Status beantragen. Da es sich um einen laufenden Wettbewerb handelt, können Anträge zu jeder Zeit gestellt werden. Die Stelle des*der Kandidat*in muss die Kriterien Nr. 3 bis 8 nach § 2 erfüllen. Teil des Verfahrens muss ein externes Gutachten eines*r auswärtigen unabhängigen Professor*in zur Beurteilung der Leistungen des*der Kandidat*in in Forschung und Lehre sein. Es sind die Kriterien Nr. 1 und 2 nach § 2 zu beachten. Die Laufzeit soll unter Berücksichtigung der zulässigen Laufzeit des aktuellen Beschäftigungs- und Beamtenverhältnisses noch mindestens drei Jahre betragen, mit Option der Verlängerung um weitere zwei Jahre.

§ 6 Antragsverfahren und Verlängerung

- (1) Die Fakultät stellt für die o.g. Gruppen zur Verleihung des Status rechtzeitig vorher einen Antrag beim Präsidium. Im Antrag sind Art und Laufzeit anzugeben und (sofern vorhanden) der Förderbescheid des Finanzierungsgebers beizufügen. Zudem sind durch die Fakultät die wissenschaftliche Selbstständigkeit, die finanzielle Autonomie der Nachwuchsgruppenleitung, die Erteilung des Promotionsrechts sowie die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Infrastruktur aus den vorhandenen Ressourcen zu bestätigen. Die Übertragung von selbständigen Aufgaben in Forschung und Lehre für die Dauer der Nachwuchsgruppenleitung erfolgt durch den Fakultätsrat. Der entsprechende Auszug aus dem Fakultätsratsprotokoll ist beizufügen. Die Erteilung des Promotionsrechts für die Dauer der Nachwuchsgruppenleitung erfolgt durch den Promotionsausschuss. Der entsprechende Bescheid ist beizufügen. Abweichungen von § 2 Nr. 1 sind gesondert zu begründen. Für die Gruppe B ist ebenso das externe Gutachten beizufügen.
- (2) Eine Verlängerung über fünf Jahre hinaus ist grundsätzlich möglich, wenn die arbeits- und beamtenrechtlichen Bestimmungen dies zulassen. Die rechtzeitige Antragstellung vor Auslaufen des Status erfolgt beim Präsidium. Dem Verlängerungsantrag ist ein Votum des*der Dekan*in zur Verlängerungsabsicht des Status einzureichen. Darin ist zu den bisherigen Leistungen des*der

Nachwuchsgruppenleiters*in in Forschung, Lehre, Selbstverwaltung und ggfs. Drittmittelinwerbung kurz Stellung zu nehmen. Bei Veränderung der Rahmenbedingungen sind diese im Antrag darzulegen. Die Verlängerung des Status erfolgt durch das Präsidium nach Empfehlung bzw. Kenntnisnahme durch das Tenure-Board.

§ 7 Vorzeitige Aberkennung des Status

Bei nachgewiesenem wissenschaftlichem Fehlverhalten wird der*die Kandidat*in der Status Nachwuchsgruppenleiter*in durch das Präsidium umgehend aberkannt.

§ 8 Schlussbestimmungen, Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Anerkennung des Status Nachwuchsgruppenleiter*in an der Universität Paderborn vom 29. Oktober 2019 außer Kraft. Statusverleihungen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ausgesprochen wurden, richten sich nach der Ordnung vom 29. Oktober 2019.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 5. Juli 2023.

Paderborn, den 8. August 2023

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

gez. Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819